

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten	2
2. Planfeststellungsverfahren <ul style="list-style-type: none">• Ökologische Verbesserung des Resser Baches und des Backumer Baches in Herten und Gelsenkirchen	3 - 4

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten und dem Bürgerbüro
Westerholt

Ausgabennummer: **01/2017**
Ausgabetag: **13.01.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2015 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO). Über den ausgewiesenen Fehlbetrag wurde wie folgt beschlossen:

Das ermittelte Gesamtergebnis der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 zeigt einen Fehlbetrag von 46.548,64 Euro. Der Fehlbetrag wird entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzliche Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum 27.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA wie folgt erforderlich:

„Der Zentrale Betriebshof Herten weist im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresverlust von 46.548,64 Euro aus. Dieser wird aufgrund eines positiven Einmaleffektes in Höhe von rund 449 TEUR beeinflusst. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Jahresfehlbetrag rund 495 TEUR betragen. Da auch für das laufende Jahr ein Fehlbetrag absehbar ist, droht eine bilanzielle Überschuldung des Betriebes. Dem steht § 75 GO sowie § 9 EigVO NRW entgegen.

Hintergrund sind die nicht vollständig kostendeckend ausgerichteten Entgelte seitens der Stadt Herten für die Leistungen des Zentralen Betriebshofes Herten.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO NRW sind alle Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde angemessen zu vergüten.“

Herne, den 16.12.2016

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
gez. i. A. **Thomas Siegert** (Siegelt)

Herten, 23.12.2016

Bürgermeister

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 05.12.2016

Bekanntmachung

Die Emschergenossenschaft hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Holzbachsystem

Ökologische Verbesserung des Resser Baches von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 70 WHG und gem. § 6 UVPG jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch Beschreibungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens während eines Monats und zwar

in der Zeit vom 23.01.2017 bis 20.02.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht ausliegen.

- Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321 sowie Bereich Tiefbau, Raum 309

Die Dienststunden des Fachbereichs Stadtplanung der Stadt Herten sind:

montags und dienstags	8.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	8.00 – 17.30 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

Die Dienststunden des Fachbereichs Tiefbau der Stadt Herten sind:

dienstags und mittwochs 8.30 – 16.30 Uhr
freitags 8.30 – 12.30 Uhr

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 02366/303-425 (Frau Lessau)

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen, 5. Etage Zimmer Nr. 50

Die Dienststunden des Referates Umwelt der Stadt Gelsenkirchen sind:

montags bis donnerstags 8:30 – 15:30 Uhr
freitags 8:30 – 12:30 Uhr

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 0209 / 169-4711 (Frau Stavridis)

Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 06.03.2017** bei dem Bürgermeister der Stadt Herten bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen oder bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

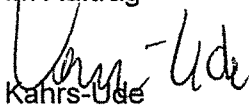
Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen.

Ich weise ferner daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen nicht berücksichtigt werden müssen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag


Karin Ude

Fachbereichsleiter E